

## Öffentliche Auflage – Bauprojekt

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 07. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

Bauvorhaben	<b>Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuen Antennen</b>
Bauherrschaft	<b>Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12-14, 6010 Kriens</b>
Grundeigentümer	<b>Häfliger Walter, Oberlehn 1, 6125 Menzberg</b>
Planverfasser	<b>Hitz und Partner AG, Tiefenastrasse 2, Postfach 13, 3048 Worblaufen</b>
Grundstück	<b>Nr. 793</b>
Gebäude	–
Lage	<b>Oberlehnwald</b>
Einsprachefrist	<b>31. August bis 21. September 2020</b>

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeganzlei Hergiswil b. W. öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil b. W. einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6133 Hergiswil b. W., 24. August 2020

**GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.**